

**1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes
sowie Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund**

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	24.02.2020	X		
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	10.02.2020	X		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.03.2020		X	
4	Straßenbauamt	17.02.2020	X		
5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund	25.02.2020	X		
6	Bergamt Stralsund	13.02.2020	X		
7	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	20.02.2020	X	X	
8	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	12.03.2020	X		
9	Hauptzollamt Stralsund	(23.01.2014) 26.02.2020	(X) X	(X) X	
10	Nationalparkamt Vorpommern	17.01.2020	X		
11	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	15.01.2020	X	X	
12	LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange	27.02.2020	X		
13	LK Vorpommern-Rügen – FG Wasserwirtschaft	27.02.2020	X		
14	LK Vorpommern-Rügen – FG Umweltschutz	27.02.2020	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
15	LK Vorpommern-Rügen – FG Naturschutz	27.02.2020	X		
16	Eisenbahn-Bundesamt	24.01.2020	X		
17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Ost	16.03.2020		X	
18	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord	16.01.2020	X		
19	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH	10.02.2020	X	X	
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.02.2020	X		
21	50 Hertz Transmission GmbH	24.01.2020	X		
22	GDMcom GmbH	20.01.2020	X		
23	e.dis Netz GmbH	15.01.2020	X		
24	SWS Energie GmbH	15.01.2020	X	X	
25	REWA mbH	28.01.2020	X	X	
26	NABU Nordvorpommern	24.02.2020		X	X
27	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	06.02.2020		X	
28	Industrie- und Handelskammer Rostock	20.02.2020	X		
29	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	28.02.2020	X		
30	Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow	11.03.2020	X		
31	Amt West-Rügen für die Gemeinde Seebad Altefähr	09.03.2020	X		
32	Amt Milzow für die Gemeinde Sundhagen	04.02.2020	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
33	Amt Altenpleen für die Gemeinde Kramerhof	28.02.2020	X		
34	Amt Niepars für die Gemeinden Steinhagen, Lüssow, Wendorf und Pantelitz	10.03.2020	X		
35	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	12.03.2020	X		
36	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	(08.01.2014) 23.04.2020	(X) X		
37	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Bauaufsichtsbehörde	07.02.2020	X		
38	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Immissionsschutzbehörde	28.01.2020	X		
39	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Denkmalschutzbehörde	17.03.2020	X		

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sowie Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 12.03.2020 Belange der Bundeswehr sind betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Putgarten. Die Verkehrsstraßen B96 und L 296 über den Strelasund gehören zum Militärstraßengrundnetz (MSGN). Bei Veränderungen an diesen Straßen ist das BAIUDBw zu beteiligen. Dies gilt auch für die Bereiche im Norden am Sporthafen Schwedenschanze sowie im Stadtgebiet Knieper Nord Richtung Norden. Hier befinden sich Interessenbereiche der Bundeswehr in Bezug auf die Strelasundkaserne sowie den Standortübungsplatz und die Standortschießanlage Parow. Ob und inwiefern eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer konkreter Angaben, wie z.B. Flur- und Flurstücksangaben, Geländehöhen, Standortkoordinaten, in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde),, Ausgestaltung der Anlage, ... noch nicht abschließend beurteilt werden. An den nachfolgenden Verfahren im o. a. Plangebiet ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn im Rahmen von Bauanträgen, ... weiterhin zwingend zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes stellt die bestehenden, bzw. planungsrechtlich bereits zulässigen Nutzungen dar. Im Falle etwaiger zukünftiger Änderungen der B96, der L 296 bzw. der Bereiche am Sporthafen Schwedenschanze und im Stadtgebiet Knieper Nord sowie im Rahmen nachfolgender Verfahren wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin an der Planung beteiligt.
2	Hauptzollamt Stralsund 26.02.2020 Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 23. Januar 2014 GZ: Z 2316 B-BB 31/2013 - B 110001 verwiesen.	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
2.1	Stellungnahme vom 23.01.2014: 1 ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: 2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz — ZollVG — dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG). Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines konkreten Bauvorhabens unter Vorlage der individuellen Planungen erteilt werden. Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Zollverwaltungsgesetz ist bei konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt.
	3 Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gern. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
3	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 20.02.2020 Der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund wird unter Beachtung der nachfolgenden Begründung zugestimmt. Auf Höhe des Andershöfer Teiches, ragt eine Waldfläche in den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des FNP hinein. Hier gehe ich davon aus, dass die Gemarkungsgrenze zwischen Andershof und Stralsund die Grenze des Geltungsbereiches darstellt. Die Waldfläche ist insgesamt 1,95 ha groß. Dies umfasst sowohl Flächen innerhalb (hier jedoch unter 1 ha), als auch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung. Ebenso wurde südlich des Sporthafens Schwedenschanze eine Waldfläche nicht dargestellt. Die Forstgrundkarte ist im Lageplan 2 weiß dargestellt. Für die rot dargestellte Fläche wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Die Grenze des Geltungsbereiches ist hier die Flurgrenze zwischen den Fluren 2 und 32 der Gemarkung Stralsund. Eine weitere Waldfläche im Geltungsbereich befindet sich im Norden der Insel Dänholm, südlich der alten Rügenbrücke. Die aus dem Luftbild ermittelte Waldgrenze im Geltungsbereich der Ergänzung ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen Grenze der Forstgrundkarte im Lageplan 3 weiß dargestellt. Grenze des Geltungsbereiches ist die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 101 und 109, der Flur 32, Gemarkung Stralsund. Die beiden letztgenannten Waldflächen erreichen die Größe der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen von 1 ha nicht. Die forstrechtliche Prüfung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stralsund wurde im vorliegenden Fall über das Luftbild vorgenommen. Eine detaillierte Vor-Ort-Besichtigung ist bei dem Flächenumfang der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund nicht möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Waldflächen über 1 ha im Geltungsbereich vorhanden sind. Die Qualifizierung als Wald hängt allein von den tatsächlichen Verhältnissen vor	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend außerhalb des Ergänzungsbereiches. Die in den Ergänzungsbereich hineinragenden Flächen haben jeweils eine Größe von weniger als 1 ha und unterschreiten damit die Größe der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen. Eine Darstellung als Wald ist daher aufgrund der nichtparzellenscharfen Konzeption des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan maßstabsbedingt nicht möglich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	Ort ab. Ob die Fläche im Flächennutzungsplan oder auch Bebauungsplan als Wald ausgezeichnet ist oder eine Eintragung im Waldverzeichnis existiert, ist für ein Vorhaben unerheblich.	
4	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 15.01.2020 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Verfahren beteiligt.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH 10.02.2020 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die 1. Ergänzung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
6	SWS Energie GmbH 15.01.2020 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Belange und die Aufgabenerfüllung der SWS Energie GmbH durch die vorgesehene Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht unzumutbar beeinflusst wird. Gleiches können wir Ihnen im Auftrag der SWS Netze GmbH mitteilen. Als Anlage übergeben wir Ihnen die Leitungsbestände der Strom-, und Fernmeldekabel sowie Gasleitungen für den Bereich der Ziegelgrabenquerung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der in den Plänen dargestellte Anlagenbestand umfasst keine Hauptversorgungsleitungen, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden könnten.
7	REWA mbH 28.01.2020 Gegen die o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der genannten Begründung bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Ergänzung bestandsorientiert erfolgt, sind folgende Forderungen zu berücksichtigen. Sämtliche Bestände der REWA (Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen) an den Rand- und Uferbereichen sind zu beachten. Dazu zählen z. B. Trinkwasserleitungen und -anlagen, Schmutzwasserleitungen und -anlagen, Regenwasserleitungen und -anlagen, Druckleitungen und -anlagen, Regenwasserausläufe, Armaturen, Schächte, Pumpwerke, Straßenkappen, Beschilderungen, etc. Diese dürfen weder bebaut noch bepflanzt oder in irgendeiner Weise in ihrer Lage verändert werden. Das Höhenniveau des Geländes (die Überdeckung der Leitungen und Anlagen) darf ebenfalls nicht verändert werden. Für sämtliche Planungen und Bauausführungen gilt, dass durch die REWA keine Kosten für jegliche Erschließungen oder Änderungen übernommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der in den Plänen dargestellte Anlagenbestand befindet sich überwiegend außerhalb des Ergänzungsbereiches und umfasst keine Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden könnten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
8	NABU Nordvorpommern 24.02.2020	
8.1	<u>1. Geschützte Biotope im L-Plan; Verlauf der Grenzen</u> Diese Biotope sind im L-Plan über kleine schwarze „Mittelpunkte“ als gesetzlich geschützt symbolisiert und im Anhang kartografisch dargestellt. Sämtliche Objekte dieser Schutzkategorie lassen sich nach dem Stand der Technik auch im F-Plan eindeutig mit Biotopnummer darstellen. Aus seinen Erfahrungen beim Vollzug des Biotopschutzes fordert der NABU, die gesetzlich geschützten Biotope (sowie Geotope) auf diese Weise im F-Plan darzustellen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Schutz von Biotopen wird nicht durch ihre Eintragung in den Flächennutzungsplan oder in den Landschaftsplan begründet, sondern ist durch § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) gegeben. Es ist daher ausreichend, im Landschaftsplan auf das Bestehen geschützter Biotope durch plangrafische Darstellungen hinzuweisen. In den Flächennutzungsplan sind dagegen nur Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nachrichtlich zu übernehmen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope werden nicht auf Grundlage des Naturschutzgesetzes erst festgesetzt, sondern sind per Gesetz bei Vorliegen einer bestimmten Biotopstruktur geschützt. Sie können sich in ihrer räumlichen Ausdehnung vergrößern oder auch bis hin zu einem vollständigen Verlust verkleinern. Sie können daher nicht nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Auch im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund sind geschützte Biotope nicht verzeichnet. Ihre Aufnahme in die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes würde einer einheitlichen Darstellungssystematik entgegenstehen und den Detaillierungsgrad des wirksamen Flächennutzungsplanes übersteigen. Bei der angestrebten Neubekanntmachung des gesamten Flächennutzungsplanes würde suggeriert werden, dass nur im Ergänzungsbereich geschützte Biotope vorhanden sind. Von einer Aufnahme geschützter Biotope in die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird daher abgesehen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die in der 1. Ergänzung enthaltenen Darstellungen als Wasserfläche und Grünfläche dem Schutz der Biotope nicht entgegenstehen.
8.2	Im Steilküstenabschnitt Knieper Nord –Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze geht der marine Boddenbiotopschutz zudem nahtlos in den landseitigen (Steilufer und Moränenkliff) über, was nachrichtlich dargestellt werden müsste. So lassen sich der angestrebte Biotopverbund und die Steilküstendynamik genügend deutlich erkennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Steilufer und Moränenkliff liegen außerhalb des Ergänzungsbereiches und können deshalb nicht dargestellt werden.
8.3	Ungünstig wirkt sich im Entwurf des F-Plans die landseitige Grenze des Geltungsbereichs als GIS-technisch zu breite, durchgezogene Linie aus, weil so die Steilküstenausprägung im durchgängigen Biotopverbund auf weiter Strecke unnötig überdeckt ist, so auch entlang der beiden Abschnitte „Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze“ und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt durch das normierte Planzeichen Nr. 15.13 der PlanZV. Die benannte breite Linie liegt außerhalb der Ergänzungsbereiches und deckt daher auch nichts ab, was innerhalb des Ergänzungsbereiches darzustellen ist. Der Geltungsbereich beginnt

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	„Andershof – Devin (Ufer Kleiner Stromrücken)“.	erst an der Innenkante der Linie.
8.4	<u>2. Grünflächen zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben</u> Im Ergebnis der vorigen Betrachtungen ist die schlichte Einstufung von Boddenverlandungsröhricht zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben in L-Plan und F-Plan als „Grünflächen“ unzureichend. Hier befindet sich ein darzustellendes Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts, für dessen Umgrenzung im F-Plan das eindeutige Planzeichen verwendet werden muss.	Die Anregung wurde bereits teilweise berücksichtigt. In der Planzeichnung des LP ist das geschützte Biotop (Boddenverlandungsröhricht) als Punkt dargestellt und mit der Kennziffer gemäß Atlas der gesetzlich geschützten Biotope versehen. In den Flächennutzungsplan sind geschützte Biotope nicht zu übernehmen (s. Abwägung zu Punkt 8.1). Auch besteht dafür kein Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung.
8.5	<u>3. GLRP Vorpommern</u> Dieses Planwerk der staatlichen Umweltverwaltung stellt die relevanten Umweltqualitätsziele dar, die der Stralsunder L-Plan für den Erweiterungsbereich aufgreifen sollte (s. Abb.: mittel-/hellblau = <i>Küstengewässer mit hohem/sehr hohem Arten- und Lebensraumpotenzial</i>, violett = <i>naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen</i>, grün kariert = <i>Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung</i>). Bisher wurde sie bei den landschaftsplanerischen Zielsetzungen unter Pkt. 4 der L-Plan- Begründung nicht vollständig ausgewertet und wiedergegeben. Im Umweltbericht wiederum werden Umweltschutzziele zwar aufgelistet, aber nur grundsätzlicher Art. Dies ist zu bemängeln und sollte dringend nachgeholt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung des Landschaftsplanes sowie im Umweltbericht werden für die drei angeführten Lebensräume die relevanten Qualitätsziele des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP) ergänzt.
8.6	<u>4. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts</u> Der Typus des Schutzobjekts wurde in der Planzeichenerklärung des F-Plans bisher nicht vollständig berücksichtigt. Dadurch wird im F-Plan nicht deutlich, wo die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Strelasunds verlaufen. Gemäß PlanZV ist eine weitere Unterscheidung bei Bedarf möglich, der hier am ökologisch sensiblen Strelasund eindeutig vorliegt. Daher fordert der NABU, alle gesetzlich geschützten Biotope samt Grenzen im F-Plan mit Planzeichenerklärung per Symbol B „gesetzlich geschützter Biotop“ darzustellen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Von einer Darstellung geschützter Biotope im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 1 der Stellungnahme. Die erfassten geschützten Biotope werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt, im Landschaftsplan gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanergänzung flächig dargestellt.
8.7	<u>5. Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion</u> Alle natürlichen Röhrichtzonen des Strelasundufers werden nur als „Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion“ dargestellt. Das ist ungewöhnlich. Besonders die - bei unregelmäßigem Strandzugang – trittempfindlichen Steilküsten „nördl. Stralsunds bis Stadtgrenze“ und „an der Deviner Bucht“, der Einmün-	Die Anregung wurde bereits teilweise berücksichtigt. Größere Röhrichtzonen sind dem ursprünglichen (nicht genehmigten) Flächennutzungsplan folgend als Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der gesetzliche Biotopschutz der Röhrichtzonen ist bereits gemäß § 20 NatSchAG M-V gegeben.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
8.8	dungsbereich des Deviner Baches sowie die Röhrichtgürtel des Dänholms und bei Andershof bedürfen unbedingt des gesetzlichen Biotopschutzes. Da hierfür ohnehin als landschaftsplanerisches Umweltqualitätsziel die Freihaltung von jeglicher Bebauung genannt ist, können diese Flächen problemlos im F-Plan als gesetzlich geschützte Biotope mit dem Zeichen B dargestellt werden. 6. Submerse Vegetationszone des Strelasundes Es wird zwar begrüßt, dass nachrichtlich in der Begründung des L-Plans die bedeutenden Sundbereiche mit wertvoller Submersvegetation dargestellt werden. Nötig ist aber auch eine Anlage analog der Biotopausschnitte. Dazu eignen sich die bekannten Konzentrationsbereiche der herbivoren, zoobenthivoren bzw. piscivoren Wasservögel, die solche Nahrungsräume mit geringer Tauchtiefe in der Rast- und Überwinterungszeit kennzeichnen und prägen. Es sind Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung (s. Abb. Unter Pkt. 4). Diese - auch für die Fischfauna, die Gewässergüte und -struktur wichtigen Vegetationszonen - sind trittempfindlich (intensiver Bade- und Bootsbetrieb) sowie saisonal störungsempfindlich (Bootsbetrieb).	Von einer Darstellung geschützter Biotope im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 1 der Stellungnahme. Die Anregung wird nicht berücksichtigt Die Konzentrationsbereiche der Wasservögel decken sich gemäß dem GLRP (Plan Arten / Lebensräume) weitgehend mit dem SPA-Gebiet, das sowohl in den Landschaftsplan als auch in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Von einer gesonderten Darstellung im LP wird daher abgesehen.
9	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ 06.02.2020 Es wird um nachfolgende Ergänzungen in den Planunterlagen gebeten: Ergänzung Landschaftsplan Pkt. 3.1: Neben dem Deviner Bach gibt es weitere Zuflüsse zum Strelasund, diese sind: - Im Bereich der Schillanlage — verrohrter Graben 16 (Ablauf des Knieperteiches in den Strelasund) - Im Bereich des Dänholms — Graben 21 (Entwässerung des Rügendamms) - Im Bereich der Werft — verrohrter Graben 7 (Zuckergraben) - Im Bereich des Sportboothafens Andershof — Graben 10 (Hochwasserentlastung des Andershofer Teiches) Diese Ergänzung sollte auch unter Pkt. 2.5 des Umweltberichtes vorgenommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Zuflüsse in den Strelasund werden in Punkt 3.1 der Begründung des Landschaftsplanes sowie in Punkt 2.5 des Umweltberichtes ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
10	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Region Ost 16.03.2020 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. <u>Immobilienrechtliche Belange</u> In den Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke der Deutschen Bahn AG mit einbezogen. Bei den diesen Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen In die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sind einbezogenen Bahnflächen nachrichtlich übernommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. Etwaige Immissionsauswirkungen werden ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt im Einwirkungsbereich der Bahntrasse keine schutzbedürftigen Nutzungen (bspw. Wohnbauflächen) dar, die ein direktes Konfliktpotenzial erwarten lassen. Im weiteren Verfahren erfolgt die Zusendung des Abwägungsergebnisses.